

## So prüfen Sie Ihren Honorarbescheid!

Viele Regelungen der Honorarreform verschrecken. Zögern Sie deshalb nicht Ihrem Honorarbescheid fürs erste Quartal 2009 zu widersprechen, wenn er für Sie nicht zufriedenstellend ausfällt, empfiehlt A&W-Autor Andreas Stark.

**Die Mitteilung** über das Regelleistungsvolumen ist ein Zuweisungsbescheid, den Ärzte innerhalb eines Monats nach Zugang mit einem Widerspruch anfechten können. Sie sollten damit also nicht warten, bis der Honorarbescheid der KV vorliegt.

Bei überproportionalem Honorarverlust, mehr als 15 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal, sollte der Arzt bei seiner KV eine Ausgleichszahlung beantra-

gen. Verschiedene KVen haben den Grenzwert inzwischen deutlich niedriger festgelegt. Die KV Nordrhein etwa hat beschlossen, dass keine Praxis im ersten Quartal 2009 mehr als fünf Prozent Umsatz gegenüber dem ersten Quartal 2008 verlieren soll. Beim Berechnen des Honorarverlustes müssen die extrabudgetären Leistungen und die Fallwertzuschläge allerdings berücksichtigt werden.

Nach den Beschlüssen des Erweiterten Bewertungsausschusses sollen die Arztpraxen aus dem Vergütungsvolumen gestützt werden, das bei „Gewinnern“ der Reform abgeschöpft wird. Hier wird sich für die Sozialgerichte gewiss die Frage stellen, ob es dafür überhaupt eine Rechtsgrundlage gibt.

**Beim Überprüfen** des Honorarbescheides fürs erste Quartal 2009 sollte der Hausarzt der Frage nachgehen, ob die KV die für die Berechnung des Regelleistungsvolumens maßgebende Fallzahl richtig ermittelt hat. Zu berücksichtigen sind alle kurativ-ambulant Fälle, ausgenommen Notfälle im organisierten Notfalldienst und Überweisungsfälle zur Durchführung ausschließlich von Probenuntersuchungen. Die im Notfalldienst erbrachten Leistungen werden außerhalb der Regelleistungsvolumina vergütet.

Die Regelleistungsvolumina mussten den Vertragsärzten nach dem Gesetz für das erste Quartal 2009 bis zum 30. November 2008, für das zweite Quartal 2009 bis zum 4. März 2009 zugewiesen werden. Hat eine KV diese Fristen verpasst, stellt sich die Frage, ob die ergangenen Bescheide rechtlich wirksam werden.

**Die Höhe des Regelleistungsvolumens** im ersten Quartal 2009 ist abhängig von →

Beantragen Sie bei Ihrer KV eine Ausgleichszahlung, wenn Ihr Honorarverlust gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal 15 Prozent übersteigt



### A&W-KOMMENTAR

#### Spielräume ausschöpfen!

Die Hausärzte müssen zumindest mittelfristig mit dem Zwangskorsett der Regelleistungsvolumina leben. Daher verdient die Entwicklung der Fallzahl der Praxis besondere Aufmerksamkeit. Die Zahl der Patienten im ersten Quartal 2009 ist Grundlage für die Berechnung des Regelleistungsvolumens im ersten Quartal 2010. Der Hausarzt ist gut beraten, ein Controlling des Regelleistungsvolumens aufzubauen, das gewährleistet, dass die Spielräume für die Umsatzentwicklung ausgeschöpft werden.

der Fallzahl des Arztes oder der Arztpraxis im ersten Quartal 2008. Maßgebend sind die kurativ-ambulant Fälle, ausgenommen Notfälle im organisierten Notfalldienst. Arztpraxen mit überdurchschnittlich hohen Fallzahlen müssen folgende Einschränkung hinnehmen:

### Erst wird nur die Fallzahl bis 150 Prozent der Arztgruppenfälle berücksichtigt

Nach dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses wird zunächst nur die Fallzahl der Praxis bis 150 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppe berücksichtigt. Der für einen Arzt zutreffende Fallwert wird für jeden darüber hinausgehenden Fall wie folgt gemindert:

- um 25 Prozent für Fälle über 150 bis 170 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppe,
- um 50 Prozent für Fälle über 170 bis 200 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppe,

■ um 75 Prozent für Fälle über 200 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppe.

**Auf Antrag des Arztes** können Leistungen über das arzt-/praxisbezogene Regelleistungsvolumen hinaus mit den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet werden. Dazu gibt es folgende Ausnahmetatbestände:

Außergewöhnlich starke Erhöhung der Zahl der behandelten Versicherten aufgrund Urlaubs- und krankheitsbedingter Vertretung eines Arztes der eigenen Berufsausübungsgemeinschaft oder eines Arztes in der näheren Umgebung der Arztpraxis. Zudem die Aufgabe einer Zulassung oder genehmigten Tätigkeit eines Arztes der eigenen Berufsausübungsgemeinschaft oder in der näheren Umgebung der Arztpraxis. Und letztlich ein außergewöhnlicher oder durch den Arzt unverschuldeter Grund, der zu einer niedrigeren Fall-

zahl des Arztes im Aufsatzquartal geführt hat. Hierzu zählt beispielsweise Krankheit des Arztes.

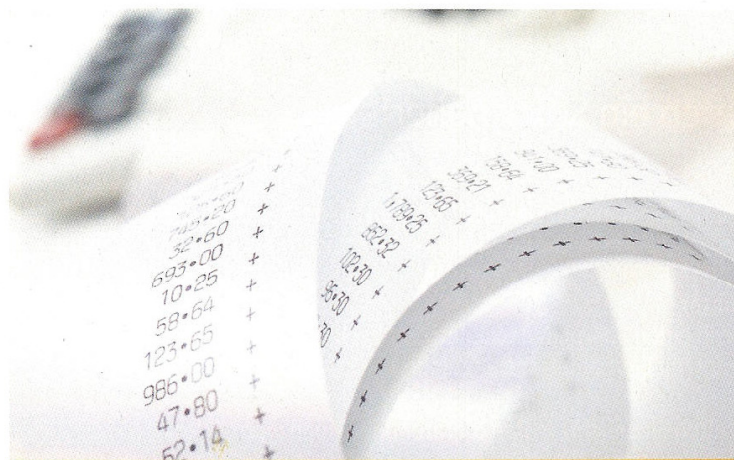
Die Anerkennung eines höheren Fallwerts setzt voraus, dass es einen besonderen Versorgungsbedarf gibt oder eine besondere für die Versorgung bedeutsame fachliche Spezialisierung. Sofern der Hausarzt im Rahmen von Praxisbesonderheiten spezielle oder abrechnungsintensive Leistungen erbringt, die ins Regelleistungsvolumen fallen, empfiehlt sich ein Antrag auf einen höheren Fallwert bei der KV.

**Bei der Übernahme einer Praxis** wollen die KVen das Regelleistungsvolumen nach der Fallzahl des Vorgängers bemessen. Hier ist besondere Aufmerksamkeit geboten. Nach dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses soll bei Neupraxen das arztgruppendurchschnittliche Regelleistungsvolumen zugrunde gelegt werden.

Ärzte in Gemeinschaftspraxen müssen darauf achten, dass das für arztgruppen- und schwerpunktgleiche Berufsausübungsgemeinschaften und Praxen mit angestellten Ärzten derselben Arztgruppe oder desselben Schwerpunkts berechnete Regelleistungsvolumen im ersten Halbjahr 2009 um zehn Prozent erhöht wird. Die Frage, ob auch Praxen mit Job-Sharing-Mitarbeitern zu berücksichtigen sind, wird die Sozialgerichte beschäftigen.

**Der Hausarzt darf nicht** versäumen, zu prüfen, ob in der Abrechnung fürs erste Quartal 2009 für alle Versorgungsgebiete die ihm zustehenden Fallwertzuschläge berücksichtigt sind. Der Nachweis der Qualifikation kann gegebenenfalls nachgereicht werden.

Die Wurzel allen Übels sind die starren Regelleistungsvolumen. Die differenzierten Leistungsstrukturen der Hausärzte werden unzureichend berücksichtigt. Nach dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses haben die KVen allerdings einen weiten Ermessensspielraum. Praxisbesonderheiten können auch dann anerkannt werden, wenn die ursprünglich vorgesehene Grenze (Regelleistungsvolumen plus 30 Prozent) unterschritten wird. ■



#### A&W-KOMPAKT

##### Checkliste für Ihren Honorarbescheid

- |  |   |
|--|---|
| 1 Gesetzliche Frist für die Mitteilung     | 7 Anerkennung von Praxisbesonderheiten  |
| 2 Ausgleichszahlungen bei Honorarverlusten | 8 Antrag auf Anerkennung eines höheren Fallwertes oder einer höheren Fallzahl |
| 3 Kürzungen bei Umsatzzuwachs              | 9 Berechnung des Regelleistungsvolumens in Gemeinschaftspraxen                |
| 4 Berechnung der Fallzahl                  | 10 Anerkennung der Fallwertzuschläge  |
| 5 Regelleistungsvolumen bei Neupraxen      |   |
| 6 Berechnung der Abstufung der Fallzahl    |   |